

Inhalt:	1
Rahmenbedingungen zur Prüfungsordnung	1
Richtlinien über die Abhaltung von Leistungsveranstaltungen	4 - 7
Bestimmungen für den Erwerb des Helferausweises	8
Bestimmungen über den Erwerb des Sachkundenachweises für Ausbildungswarte, Übungsleiter und Trainer	9
Bestimmungen über den Erwerb des Hundeführer-Sportabzeichens	10

Grundsatz / Allgemeines

1. Inkrafttreten

Diese Sport-Rahmenordnung wurde am 13.09.2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 06.12.2014 und 21.01.2017 geändert. Auf der Jahreshauptversammlung am 29.04.2017 wurde sie nochmals geändert und ist in dieser Fassung ab Eintragung in das Vereinsregister gültig.

Diese Ordnung orientiert sich an der VDH-Rahmenordnung Richter im Sport in der Fassung vom 26.04.2015, eingetragen beim AG Dortmund am 29.03.2016.

2. Ausnahmen

In jedem Fall kann über kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall durch den Hauptvorstand entschieden werden.

3. Veröffentlichung

Mitteilungen bzw. Veränderungen gemäß dieser Ordnung sollen im Vereinsorgan veröffentlicht werden. Diese Bekanntgabe hat keine Wirksamkeitsvoraussetzung. Sie hat nur deklaratorische Wirkung.

4. DRV - VDH - FCI

Die Prüfungsordnungen der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) gelten auch für den Deutschen Rottweiler Verein e.V. (DRV), soweit der DRV keine anderweitigen Regelungen in seinen Bestimmungen festgelegt hat.

DRV-Rahmenbedingungen zur Prüfungsordnung

Gültig für alle hundesportlichen Veranstaltungen des DRV

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Bedingungen für die Durchführung	1,2
§ 2 Personelle Voraussetzungen	2,3
§ 3 Voraussetzungen für den Ablauf der Veranstaltung	3
§ 4 Ordnungs- und Disziplinarrecht bei Veranstaltungen	4
§ 5 Veranstaltungssperren	4

§ 1 Allgemeine Bedingungen für die Durchführung

1.1 Termenschutz

Fristchutzanträge müssen beim HAW gestellt werden. Alle hundesportlichen Veranstaltungen bedürfen der Termenschutzgewährung durch den HAW.

Um das Recht der Teilnahme allen Mitgliedern zu sichern, müssen Anträge 4 Wochen vor dem Termin beim HAW eingegangen sein. Nichtöffentliche Prüfungen können nicht stattfinden. Es erfolgt kein Fristschutz bei DRV Hauptveranstaltungen.

Ohne Termenschutz kann eine Veranstaltung nicht durchgeführt und kein LR tätig werden.

1.2 Meldungen

Bei örtlichen Prüfungen können auch Gasthundeführer teilnehmen.

1.3 Eintragungen der Prüfergebnisse

Jedes Prüfungsergebnis muss in die Leistungsurkunde eingetragen werden. Bei Hunden mit VDH-Ahnentafel erfolgt vom jeweiligen Leistungsbuchamt die Weitermeldung an das entsprechende Zuchtbuchamt.

Bei Hunden, die keine Ahnentafel eines Rassezuchtvereins des VDH/der FCI besitzen, ist in allen Prüfungspapieren nur der Rufname aufzuführen. Zuchtbuch-Nummern von Nicht-VDH-Vereinen dürfen nicht eingetragen werden. Hunde, die keine eindeutigen Rassemerkmale aufweisen, sind als Mischlinge zu führen.

1.4 Besondere Bedingungen

Jeder Teilnehmer hat auf dem Anmeldeschein zur Prüfung den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für seinen Hund unterschriftlich zu bestätigen. Die teilnehmenden Hunde müssen mit einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Tollwut-Schutzimpfung versehen sein. Bei örtlichen und überörtlichen Prüfungen sind die regional verschiedenen Auflagen zu befolgen. Die Vereine müssen hier rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung entsprechende Erkundigungen einholen. Heiße Hündinnen dürfen an Prüfungen und Wettkämpfen mit der Bedingung teilnehmen, dass sie als letzte geführt werden und während der Veranstaltung abseits der übrigen Teilnehmer untergebracht sind. Offensichtlich kranke oder verletzte Hunde sind von der Veranstaltung ausgeschlossen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Tierarzt. Bei allen überbehördlichen Veranstaltungen ist vom Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass gegebenenfalls sowohl Veterinär- als auch Humanmediziner bekannt und erreichbar sind. Bei größeren Prüfungen sollte ein Sanitätsdienst zur Verfügung stehen. Ein Hundeführer kann nur bei einer Veranstaltung pro Veranstaltungstermin teilnehmen. Die in der IPO ausgewiesenen vorschriftsmäßigen Geräte sind seitens des Veranstalters zu stellen. Sind diese Geräte nicht vorhanden, ist der LR nicht berechtigt, diese Prüfungsarten abzunehmen.

§ 2 Personelle Voraussetzungen

2.1 Veranstaltungsleiter

Unabhängig von der Art der Veranstaltung ist ein Leiter zu benennen.

Ihm obliegen nachstehend geschilderte Hauptaufgaben:

Absprache mit den zugeteilten LR über Beginn und Ablauf der Veranstaltung; Entgegennahme der Meldungen der Teilnehmer und Überprüfen auf Vollständigkeit der Angaben;

Bekanntmachung der Veranstaltung bei der örtlichen Presse; Auswahl des Fährengeländes unter Beachtung der entsprechenden Besitz- und Jagdinteressen;

veterinärpolizeiliche Anmeldung; Auswahl der Fährtenleger, C-Helfer, Gruppenhelfer, Vorbereitung und Bereitstellung der technischen Geräte (Hindernis, Kletterwand, Apportierhölzer, Schreckschusspistole, Hetzkleidung).

Schriftliche Abwicklung der Prüfung bzw. Überwachung der hiermit beauftragten Schreibkräfte.

Der Leiter der Veranstaltung ist gegenüber dem Verein, dem Verband und dem LR für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er muss dem LR über den ganzen Veranstaltungsverlauf zur Verfügung stehen. Bei der Veranstaltung darf der Leiter keinen Hund vorführen. Je nach Größe der Veranstaltung ist noch ein technischer Leiter zu benennen, der für den sportlichen Ablauf zuständig ist und auf den die entsprechenden Aufgaben delegiert worden sind.

2.2 Der Leistungsrichter

Für örtliche Sporthundeprüfungen besteht für den Veranstalter freie Richterwahl aus der vom VDH/ der FCI gültigen Richterliste. Derselbe Richter darf jedoch nur zu jeder zweiten Prüfung wieder eingeladen werden.

Seine Tätigkeit regelt die VDH- Rahmenordnung für Richter im Sport, in der Fassung vom 26.04.2015. Der LR fällt sein Urteil nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Beteiligten und aufgrund seiner unmittelbaren Wahrnehmung. Nach Abschluss der Einzelabteilung des vorgeführten Hundes werden die vergebenen Punkte sofort bekanntgegeben. Eine kurze Begründung der Punkteabzüge soll gegeben werden. Das Richterurteil ist unanfechtbar und muss vom HF akzeptiert werden. Jegliche Kritik über das Urteil kann die Verweisung vom Hundesportgelände und evtl. Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen. Beschwerderecht des HF siehe Punkt 6. Sind mehrere LR eingesetzt, so ist das Mittel der Punktezahlen das Ergebnis. Die Auswertung kann nur von einem weiteren LR vorgenommen werden, steht dieser nicht zur Verfügung, so vermitteln die LR untereinander. Der LR hat Anspruch auf Auslagenersatz, der sich nach den jeweiligen Bestimmungen des VDH richtet. Bewirtungsanspruch besteht nicht. Verzicht auf Spesenabrechnung darf nicht erfolgen, ggf. muss vom Verein ein Spendenbeleg ausgestellt werden. Der LR muss die schriftliche Abwicklung der Veranstaltung überwachen und die Richtigkeit der Eintragungen durch seine Unterschrift bestätigen. Dazu gehört, dass vor Beginn der Prüfung die notwendigen Unterlagen auf ihre Vollständigkeit kontrolliert werden.

2.3 Der Hundeführer

Er muss dafür Sorge tragen, dass die in der Ausschreibung und nach diesen Bestimmungen notwendigen Unterlagen und Bestätigungen vollständig und richtig der Veranstaltungsleitung vorliegen. Mit Abgabe der Meldung beim Veranstalter ist das Meldegeld zur Zahlung fällig, auch wenn am Veranstaltungstag nicht vorgeführt wird. Ein Hundeführer darf in einer termingeschützten Prüfung nicht mehr als zwei Hunde vorführen. Weiterhin darf ein Hundeführer pro Jahr maximal vier verschiedene Hunde zu Prüfungen vorführen. Als ein Hundeführer gelten sinngemäß auch Züchter, Zuchtgemeinschaften und ähnliche Institutionen. Der HF hat seinen Hund in sportlich einwandfreier Weise vorzuführen. Den Anweisungen von Veranstaltungsleitung und LR ist Folge zu leisten.

Unkorrektes Verhalten gegenüber seinem Hund oder ungebührliches Verhalten gegenüber anderen Prüfungsteilnehmern und Gästen kann den Ausschluss aus der Prüfung und Meldung an den Verband nach sich ziehen. Die Siegerehrung gehört noch zum regulären Ablauf der Veranstaltung bzw. Prüfung.

2.4 Fährtenleger und C-Helfer

Als Fährtenleger sollen nur erfahrene, geländekundige Hundesportler herangezogen werden. Sie müssen in der Lage sein, nach den Anweisungen des LR der PO entsprechende Fährten zu legen. Der Fährtenleger ist vom Leistungsrichter in die Fährte einzuweisen. Die Fährtenleger sind verantwortlich, dass die Fährtengegenstände ausreichend verwittert sind. Die Bekanntgabe des Fährtenverlaufes an den HF hat den Ausschluss des HF von der weiteren Prüfung zur Folge. Die C-Helfer haben sich als Helfer des LR zu betrachten. Sie haben die Aufgabe, alle Hunde gleichmäßig und unparteiisch zu behandeln, um dem LR die Möglichkeit zu geben, die Leistung des Hundes eindeutig feststellen und beurteilen zu können. Dies bedeutet, dass nur qualifizierte C-Helfer tätig sein können. Der LR hat das Recht, nicht den Forderungen entsprechend arbeitende C-Helfer abzulehnen und auszutauschen, ggf. die Prüfung abzubrechen.

§ 3 Voraussetzungen für den Ablauf der Veranstaltung

3.1 Fährten

Das Fährten Gelände sollte für alle Teilnehmer möglichst gleichmäßig sein. Bei mehreren Teilnehmern in den Prüfungsstufen FH und IPO ist die Reihenfolge zu verlosen, wobei eine Verlosung erst nach dem Legen der Fährte erfolgen darf.

3.2 Gehorsam

Leinen und Halsbänder der Hunde müssen in einwandfreiem Zustand sein. Hunde dürfen nur mit einem einfachen Metallglieder-Halsband vorgeführt werden. Die Benutzung anderer Halsbänder ist nicht gestattet.

Während der Gehorsamsübungen müssen ständig eine Gruppe von vier Personen und der Beauftragte (zur Abgabe der Schüsse) bereit sein.

Die technischen Geräte (Hindernis, Schrägwand, Bringhölzer) müssen sich in einem der PO entsprechenden und einwandfreien Zustand befinden.

3.3 Abteilung C

Die Helfer in C müssen bei Prüfungen ausreichende Schutzkleidung tragen (Schutzhose, Schutzjacke, Schutzarm, Beißarm, Schuhwerk mit gegossener Sohle ohne Metall-Schraubstollen). Die Hetzärmel können links und rechts getragen werden. Am Hetzärmel dürfen sich Hunde beim Fassen nicht verletzen können, Schnallen müssen verdeckt sein.

3.4 Das Veranstaltungsgelände

Das vorgesehene Gelände ist als Übungsplatz oder Hundesportgelände zu bezeichnen. Es muss mit genauer Anschrift im Fristzuschutzantrag angegeben werden und genügend groß sein, um ein praktisches Vorführen nach der PO zu ermöglichen. Generell sollte die Veranstaltung auf dem eigenen Übungsgelände stattfinden. Für die Revierarbeit müssen natürliche Verstecke oder Blenden vorhanden sein, so dass die geforderte Zahl an Seitenschlägen gezeigt werden kann. Vom Veranstalter ist den Teilnehmern eine geeignete Örtlichkeit zur Unterbringung der Hunde anzuweisen. Hiervon wird aber die Haftung der HF für ihre Hunde nicht berührt.

3.5 Abläufe der Veranstaltung

Am Veranstaltungstag soll frühzeitig morgens begonnen werden, und zwar in der

Reihenfolge Abteilung A, B, C. Vom Veranstalter ist ein Zeitplan zu erstellen, der darauf ausgerichtet ist, die Prüfung flüssig ablaufen zu lassen. Die Siegerehrung sollte sich unmittelbar an die Beendigung der C-Arbeit und die schriftliche Abwicklung der Veranstaltung anschließen, um so den LR und den Teilnehmern ein rechtzeitiges Nachhause kommen zu ermöglichen. Bei Punktgleichheit in allen 3 Abteilungen entscheidet die höhere Stufe. Bei Punktgleichheit nur im Endergebnis entscheidet die höhere C-Arbeit. Ist auch diese punktgleich, so entscheidet die höhere Bewertung der Unterordnung. Wiederholer der Stufe I und II und zurückgestufte Hunde sind in der Wertung hinten anzustellen.

§ 4 Ordnungs- und Disziplinarrecht bei Veranstaltungen

Der Veranstaltungsleiter ist für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im gesamten Veranstaltungsgelände verantwortlich. In entsprechenden Fällen ist der LR berechtigt, die Veranstaltung zu unterbrechen oder abubrechen. Grobe Verstöße des HF gegen diese Rahmenbestimmungen, gegen die PO, gegen die Regeln des Tierschutzes und gegen die guten Sitten (zu hoher Alkoholenuss, Aufhetzen des Publikums oder der HF u.ä.) können zum Ausschluss aus der Veranstaltung führen. Der LR hat hier an den HAW eine Meldung abzugeben, der dann von den Beteiligten eine Stellungnahme anfordert, die dann zum Beschluss über eine evtl. Disziplinarstufe (Verweis, Sperre, Ausschluss) verwendet wird. Ausschlüsse müssen in den Vorstandsgremien der Verbände beschlossen werden. Das Urteil des LR ist unanfechtbar. In begründeten Fällen, die sich nicht auf Tatsachenentscheidungen, sondern auf Regelverstöße oder Fehlverhalten des LR beziehen, ist eine Beschwerde möglich. Diese ist in schriftlicher Form beim HAW einzureichen.

§ 5 Veranstaltungssperren

Für das jeweilige Prüfungsjahr gelten die jeweils gültigen VDH-Regelungen. An folgenden Hauptveranstaltungen des DRV wird kein Fristenschutz erteilt:

- Mitgliederversammlung des Hauptvereins
- Körung
- Hauptzuchtschau
- Deutsche Meisterschaft IPO / FH

DRV Richtlinien über die Abhaltung von Leistungsveranstaltungen

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Richtlinien für die Abhaltung von Leistungsveranstaltungen**
- § 2 Leistungsvergleiche mit Vergabe von Ausbildungskennzeichen**
- § 3 Wettkämpfe jeder Art**
- § 4 Anmeldung und Teilnahme**
- § 5 Veranstaltungsteilnehmer**
- § 6 Leistungsrichter**

§ 1 Für die Abhaltung von Leistungsveranstaltungen gelten folgende Richtlinien:

- 1) für Prüfungen und Wettkämpfe jeder Art
- 2) für Schauen und Werbevorführungen

Bei Prüfungen sind von jedem Prüfling genau festgelegte Leistungsanforderungen zu absolvieren, um ein entsprechendes Ausbildungskennzeichen (AK) zu erlangen. Bei den Wettkampfveranstaltungen ist beliebiger Spielraum zur Durchführung von Einzel-, Gruppen-, Mannschafts- und Städte-Konkurrenzen gegeben, die verschiedenartig gestaltet und geformt werden können. Alle genannten Arten aber haben als gemeinsame Grundlage die sportliche Wettbewerbsbasis und können klar und deutlich durch Punktbewertung beurteilt werden. Zum Leistungsvergleich bei Prüfungen und bei den Wettkämpfen gehört die Punktwertung sowohl dem Hundeführer (HF) als auch dem Hund; beide bilden hierbei eine Ganzheit und gehören untrennbar zusammen, denn im sportlichen Wettstreit ist einer ohne den anderen einfach nicht denkbar. Dass durch Leistungsvergleiche der Nutzwert der Gebrauchshunde nicht nur erhalten, sondern auch gefestigt wird, ist eine unbestreitbare Tatsache. Ohne Ausnahme wünscht sich doch jeder Gebrauchshundesportler einen wesensfesten und somit auch einen jederzeit verlässlichen Hund.

§ 2 Leistungsvergleiche in Form von Prüfungen mit der Vergabe von Ausbildungskennzeichen (AK) werden veranstaltet:

- a) als örtliche Veranstaltungen der Gruppen,
- b) als Ausscheidungsprüfungen,
- c) als Sichtungsprüfungen
- d) als Siegerprüfungen.

Örtliche Veranstaltungen der Gruppen sind die sogenannten "öffentlichen Prüfungen", zu denen sich sowohl die Mitglieder des DRV als auch die Mitglieder der Vereine und Verbände des "Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH)" und der Fédération Cynologique Internationale (FCI) melden können. Die Mitgliedschaft des Eigentümers des Hundes und auch die des Hundeführers sind bei der Anmeldung zur Veranstaltung nachzuweisen. Personen, die durch Beschluss von Veranstaltungen des DRV oder von denen des VDH/der FCI ausgeschlossen wurden, sind nicht zuzulassen. Sie können keinen Hund melden. Ebenso wenig kann ein Hund gemeldet werden, der mit einer Prüfungs- oder Ausstellungssperre belegt ist. Sind örtliche Veranstaltungen nur als etwaige "Interne Veranstaltung" gedacht oder angesetzt, so muss dies bereits bei der Einreichung des Terminschutz-Antrages deutlich gemacht und bei allen Veröffentlichungen besonders herausgestellt werden. Zu einer Prüfung muss in jedem Fall die Mindestteilnehmerzahl von insgesamt vier Hunden vorhanden sein, sonst ist die Abhaltung nicht möglich. Unter keinen Umständen sind Einzelprüfungen von Hunden zulässig. Für die bei den verschiedenartigsten Prüfungen geforderten Leistungen sind die jeweils gültigen Prüfungsordnungen mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen maßgebend und bindend.

Zu Ausscheidungsprüfungen bleibt es bei nicht genügend qualifizierten Hunden dem Ausrichter überlassen, die Prüfung mit nicht qualifizierten Hunden aufzustocken. Für alle weiterführenden Prüfungen, Wettbewerbe und Meisterschaften (Ausscheidungen, Qualifikations- und Sichtungsprüfungen, DM IPO, DM FH, VDH-DM IPO, VDH-DM FH) gelten die Qualifikations-Richtlinien sowie die entsprechenden Durchführungsbestimmungen. Die alljährliche DM IPO und die DM FH werden einer Gruppe zur Ausrichtung übertragen. Die Richtlinien für Besonderheiten bei der Durchführung gibt der HAW vor.

§ 3 Wettkämpfe jeder Art,

wie z.B. Städtekämpfe, Vergleichskämpfe mehrerer Mannschaften erfreuen sich in verschiedensten Formen und Grundlagen besonderer Beliebtheit. Die vorher genau festzulegenden Wettkampf-Ausschreibungen gestatten eine Auswahl an Möglichkeiten, andererseits sollte aber für die Zulassung von Hunden die Höchstteilnehmerzahl schon vorher festgelegt werden.

§ 4 Anmeldung und Teilnahme

Ordnungsgemäß ausgefüllte Anmeldescheine sowie vollständig und einwandfrei abgeschlossene Bewertungslisten bilden die Grundlagen für die unbedingt notwendigen Eintragungen der Hunde in das Leistungsbuch der zuständigen Rassehunde-Zuchtvereine. Auch bei nicht bestandener erster Prüfung wird eine Leistungsurkunde ausgestellt, welche bei der nächsten Prüfung wieder vorgelegt werden muss. Zu den örtlichen Veranstaltungen erfolgt die Anmeldung durch den Eigentümer des Hundes an den Veranstaltungsleiter. Heiße Hündinnen dürfen an Prüfungen und Wettkämpfen mit der Bedingung teilnehmen, dass sie als letzte geführt werden und während der Veranstaltung abseits der übrigen Teilnehmer untergebracht sind. Kranke oder krankheitsverdächtige Hunde sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Treten derartige Umstände in dem Zeitraum zwischen der Abgabe der Anmeldung und dem Zeitpunkt der Veranstaltung ein, so ist davon umgehend der Veranstaltungsleiter zu verständigen. Vorzeitiges Abbrechen der Veranstaltungsteilnahme ist nur unter Verständigung des Veranstaltungsleiters und nur bei unvorhergesehenen schwerwiegenden familiären Ereignissen oder bei plötzlicher Erkrankung des Hundeführers oder des Hundes möglich. Das Versagen des Hundes oder des Hundeführers bei den Vorführungen ist kein Grund zum vorzeitigen Abbrechen und Verlassen der Veranstaltung. Eine Teilnahmeberechtigung kann entzogen werden: bei unwürdigem und das Ansehen der sportlichen Gemeinschaft schädigendem Verhalten, bei Anmeldung unter Verwendung

wissentlich falscher Angaben, bei Bestrafung des Hundes, bei überreichlichem Alkoholgenuss, bei einem Benehmen und Auftreten, das den Ablauf der Veranstaltung stört, bei erschlichener Anwesenheit im Fährten Gelände, bei Erkundigungen durch Helfer über den Fährtenverlauf, bei versuchter Beeinflussung des Helfers in Abteilung C, bei Kritik auf dem Veranstaltungsgelände gegenüber der Veranstaltungsleitung oder dem Leistungsbeurteiler.

Die Entscheidung hierüber liegt in allen Fällen beim amtierenden Leistungsbeurteiler sowie dem Veranstaltungsleiter und ist unanfechtbar. Der betroffene Teilnehmer verliert jeglichen Anspruch auf eine Bewertung der bisher gezeigten Leistungen, auf etwa ausgeschriebene Ehrenpreise, auf eine Rückvergütung etwa entstandener Kosten oder etwaige ausgeschriebene Kostenvergütungen.

Prüfungsreihenfolge

VPG/IPO Prüfungen sind in der Reihenfolge der Stufen I, II, III abzulegen. Ist die Prüfungsstufe IPO III erreicht und mit Erfolg bestanden und das AK dafür zuerkannt, so kann diese Prüfung ohne Einhaltung bestimmter Fristen beliebig wiederholt werden.

Bei VPG/IPO Prüfungen werden alle teilnehmenden Hunde in der Reihenfolge: Abt. A, Abt. B, Abt. C vorgeführt.

Bei den Leistungen in der Fährtenarbeit kann die Reihenfolge der Hunde ausgelost werden. In den Abteilungen B und C wird in der Reihenfolge Stufe I, Stufe II und Stufe III geführt. Das Richterbuch ist also unter der Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte auszufüllen. Zur Prüfung kann nur ein Hund innerhalb einer Prüfungsart und -stufe zugelassen werden. Ein Hundeführer kann nur einmal pro Veranstaltungstermin teilnehmen.

§ 5 Veranstaltungsteilnehmer

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, sich frühzeitig mit den Vorschriften und Bestimmungen der Prüfungsordnung soweit vertraut zu machen, dass er den Verlauf und die Reihenfolge der zu zeigenden Leistung kennt und weder besondere Anleitungen, noch etwaige Kommando-Anweisungen benötigt, um dadurch selbst seinen Anteil zum glatten und reibungslosen Verlauf beizutragen. Alle erforderlichen Ausrüstungsgegenstände, wie tadellose Führerleine, vorschriftsmäßige Fährtenleine, korrektes Halsband usw. hat der Hundeführer mitzubringen.

Dass der erforderliche Mitgliedsausweis des Eigentümers des Hundes und der des Hundeführers, die Ahnentafel des Hundes, die evtl. vorhandene Leistungsurkunde des Hundes jederzeit greifbar sein muss, wird als Selbstverständlichkeit erachtet. Es dürfen die Teilnehmer, deren erforderliche Prüfungsunterlagen nicht in Ordnung, unvollständig oder zweifelhaft sind, nicht beurteilt werden. Es ist Sache des Teilnehmers, dafür zu sorgen, dass dieses alles vollständig in Ordnung geht.

§ 6 Leistungsrichter (LR)

Die Leistungsrichter sind verantwortlich, dass jeder Hund gemäß den Vorschriften der Prüfungsordnung vorgeführt und ohne Ansehen der Person gleichmäßig und gerecht behandelt und bewertet wird. Ein Ausbildungskennzeichen (AK) kann nur bei in allen Abteilungen befriedigenden Leistungen vergeben werden. Es sind nur solche Hunde damit auszuzeichnen, welche die festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und deren Leistungen es wirklich verdienen. Der Richterspruch ist ein Tatsachenentscheid, der vom Leistungsbeurteiler aufgrund seiner persönlichen Wahrnehmungen und Eindrücke erfolgt. Dass er unparteiisch ist, soll die Voraussetzung zur Unantastbarkeit sein. Niemandem steht das Recht zu, sich in den Tatsachenentscheid in der Gegenwart des Leistungsbeurteilers einzumischen. Der Richterspruch ist unanfechtbar. So wie aber einerseits der Richterspruch unanfechtbar ist, sollte andererseits alles vermieden werden, was eine Kritik berechtigt erscheinen lässt oder herausfordert oder heraufbeschwören könnte. Die Leistungsbeurteiler selbst haben vor allem dafür zu sorgen, dass ihre Beurteilungen auch tatsächlich unantastbar sind. Sind bei einer Veranstaltung mehrere Leistungsbeurteiler tätig, so hat jeder für sich, getrennt und unabhängig voneinander stehend, seine Bewertung festzulegen. Es kann in einem "Ausnahmefall" einmal notwendig werden, dass sich ein Kollegium konsultieren muss, dieses sollte aber sofort und an Ort und Stelle geschehen. Es ist alles zu vermeiden, was die Unabhängigkeit des einzelnen Leistungsbeurteilers beeinträchtigen kann. Dazu gehört auch die Unterbringung der betreffenden Leistungsrichter.

Diese sind an einem neutralen Ort, niemals aber bei einer an der Veranstaltung beteiligten Person oder Familie oder in deren Unterkünfte einzuquartieren. Sollte in besonders gelagerten Ausnahmefällen eine Beanstandung über das Verhalten eines Leistungsbeurteilers notwendig erscheinen, so hat diese innerhalb 14 Tagen schriftlich unter genauer und ausführlicher Begründung an den Hauptvorstand zu erfolgen.

Bestimmung für den Erwerb des Helferausweises

- 1. Meldung der Helferprüfung**
- 2. Anmeldung und Zulassung von Helfern**
- 3. Abnahme der Helferprüfung**
- 4. Gültigkeit des Helferausweises**
- 5. Benutzung des Helferausweises**
- 6. Verlängerung des Helferausweises**
- 7. Helferausweise anderer Vereine/Verbände**

1. Helferprüfungen werden vom Hauptvorstand auf Antrag vergeben. Sie sind im Vereinsorgan zu veröffentlichen.

2. Zur Helferprüfung kann sich ein DRV-Mitglied melden, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Am Tage der Prüfung hat der Helfer seinen Mitgliedsausweis und zwei Passfotos mitzubringen. Für die praktische Prüfung hat der Helfer selbst dafür Sorge zu tragen, dass ihm am Prüfungstag mindestens zwei geeignete Hunde für die C-Arbeit (ZTP- und IPO-3-Anforderungen) zur Verfügung stehen. Ein Helfer sollte in allen Teilen in der Lage sein, physisch und psychisch die Anforderungen des amtierenden Richters zu erfüllen.

3. Die Abnahme der Helferprüfung erfolgt durch den HAW oder durch einen vom HAW eingesetzten LR oder ZR.

Die Helferprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Nach Abschluss der praktischen Prüfung und der sofortigen Auswertung des theoretischen Teils ist den Prüflingen das Prüfungsergebnis mitzuteilen. Der Helferausweis wird durch die Geschäftsstelle ausgestellt und dem Helfer zugesandt.

4. Der so erworbene Helferausweis hat eine Gültigkeit von drei Jahren. Sollte der Helfer innerhalb dieses Zeitraumes keine Prüfungen gearbeitet haben, so verliert der Ausweis seine Gültigkeit und kann nur auf einer neuen Helferprüfung wieder erworben werden. Für Helfer, die innerhalb der Gültigkeitsdauer des Helferausweises auf Prüfungen eingesetzt wurden, kann der Ausweis durch den HAW verlängert werden. In begründeten Fällen kann der Helfer, wenn keine 3 Einträge vorhanden sind, von einem LR auf einer zugewiesenen IPO-Prüfung nachgeprüft werden.

5. Mit Ausnahme der örtlichen Prüfungen muss der Helfer auf allen Veranstaltungen des DRV über einen gültigen Helferausweis verfügen.

6. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer erfolgt die Verlängerung des Helferausweises auf weitere drei Jahre durch den HAW.

7. Helfern, die in anderen dem VDH / der FCI angehörenden Vereinen / Verbänden einen gültigen Helferausweis besitzen und Mitglied im DRV e.V. sind, kann der Helferausweis nach Zustimmung durch den Ausbildungsausschuss ausgestellt werden.

Bestimmungen für den Erwerb des VDH-Sachkundenachweises für Ausbildungswarte, Übungsleiter und Trainer

Lehrgänge zum Erhalt des vorgenannten Sachkundenachweises werden beim HAW beantragt. Die Teilnehmer zu diesen Lehrgängen melden sich beim HAW schriftlich an.

Der zukünftige Ausweisinhaber muss beweisen, dass er die Befähigung besitzt, Tätigkeiten als Ausbilder im Hundesport auszuführen und Gewähr dafür bietet, die dem Hundesport zugrunde liegenden Regeln einzuhalten.

a) Die sachliche und fachliche Fähigkeit wird nachgewiesen durch regelmäßige Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie aktive Tätigkeit als Ausbilder.

b) Als Nachweis über die Einhaltung der dem Hundesport zugrunde liegenden Regeln gilt, dass dem DRV keine negativen Erkenntnisse vorliegen.

Der DRV ist berechtigt, o.a. Ausweise jederzeit einzuziehen, wenn der Ausweisinhaber die ihm mit der Aushändigung des Ausweises obliegenden Pflichten verletzt.

Zu den Pflichten gehören insbesondere:

a) die Einhaltung der sachlichen und fachlichen Fähigkeiten als Ausbilder und Trainer durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

b) die Einhaltung der dem Hundesport zugrunde liegenden Regeln

c) die aktive Mithilfe als Ausbilder

Der Sachkundenachweis kann entzogen werden bei:

a) Verstoß gegen das Tierschutzgesetz

b) unsportlichem Verhalten

c) Nichtteilnahme an vorgeschriebenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ohne wichtigen Grund

Der Sachkundenachweis wird durch den DRV entzogen bei:

a) Verlust der bürgerlichen Rechte

b) Austritt aus dem DRV

Ausbildungslehstoff

Die Ausbildungsthemen gliedern sich in zwei Hauptgruppen.

A: Allgemeiner Teil

– Die Struktur der Verbände

– Rhetorik und Menschenführung

– Wissenswertes aus der Tiermedizin

– Versicherungsfragen

– Recht- und Haftungsfragen

B: Fachtheorie und praktische Ausbildung

– Allgemeines theoretisches Wissen

– Basisausbildung

– Fachbereich IPO

Bestimmungen über den Erwerb des Hundeführer-Sportabzeichens des DRV

In Anerkennung der sportlichen Leistungen für Führer und Hund in der Ausbildung des Rottweilers als Gebrauchshund vergibt der DRV e.V. ein Hundeführer-Sportabzeichen, welches auf Antrag für nachgewiesene Leistungen in drei Stufen verliehen wird:

Stufe 1 Sportabzeichen Bronze

Stufe 2 Sportabzeichen Silber

Stufe 3 Sportabzeichen Gold

Die Leistungen müssen auf Prüfungen innerhalb des VDH nach der Prüfungsordnung abgelegt sein. Die erforderlichen Punkte können nur mit Rottweilern, die in das Zuchtbuch eingetragen, oder registriert worden sind, erreicht werden.

Stufe 1 50 Punkte

Stufe 2 150 Punkte

Stufe 3 300 Punkte

Prädikat/Punkte

Art der Prüfung	Gut	Sehr gut	Vorzüglich
FH I	3	4	5
FH II	4	5	6
IPO I	1	2	3
IPO II	2	3	4
IPO III	3	4	5

Für die erfolgreiche Teilnahme an einer BH-Prüfung werden 2 Punkte vergeben.

Für die Teilnahme an der DM IPO/FH/Diensthund sowie Internationalen Meisterschaften werden doppelte Punkte angerechnet. Für besondere Leistungen (Auffinden von Vermissten etc.) werden 20 Punkte für das Sportabzeichen angerechnet.

Diensthundeprüfungen (DPO I und DPO II) werden wie IPO II/IPO III gewertet. Antragsberechtigt ist jeder Hundeführer, der Mitglied im DRV ist. Die Antragstellung wird mittels eines vom DRV herausgegebenen Formulars vom Hundeführer ausgefüllt und an die Geschäftsstelle weitergegeben.

Die zu verleihenden Sportabzeichen werden mit Urkunde von der Geschäftsstelle verliehen. Die Verantwortlichkeit für die sachliche Richtigkeit liegt beim Antragsteller. Fehlverleihungen, die auf unrichtige Angaben beim Antragsteller beruhen, führen zum Ausschluss von der Verleihung.